

Bezugspreis

Die Halle vierteljährlich bei postmaler Rechnung 2.50 M., durch die Post 3.25 M., auschl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.

Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis unter „Saale-Zeitung“ eingetragen. Für unbenutzte eingehende Nummern wird keine Gewähr übernommen. Abdruck nur mit Genehmigung der „Saale-Dr.“ gestattet.

Verleger: der Redaktions-Ver. Nr. 1140; der Druckerei-Ver. Nr. 170; der Abonnement-Ver. Nr. 1133.

Morgen-Ausgabe.

Saale-Zeitung.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

Werden die Gehaltene Anzeigen... werden die Gehaltene Anzeigen... werden die Gehaltene Anzeigen...

Erstblatt täglich, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Compt.-Geschäftsstelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17; Verlags-Geschäftsstelle: Markt 24.

Nr. 260.

Halle a. S., Donnerstag, den 6. Juni.

1912.

Bestellungen auf die „Saale-Zeitung“ werden unausgesetzt von allen Postanstalten und unseren Expeditionen angenommen. Der Verlag.

Aus der Strafrechtskommission.

Die Strafrechtskommission hat, wie der „Reichsanzeiger“ mittelt, dem 6. und 7. Abschnitt des Besonderen Teiles des Vorentwurfs die Ueberschriften: „Angriffe gegen die Staatsgewalt und Friedensstörungen“ gegeben. Die einzelnen Bestimmungen sind diesen Ueberschriften entsprechend anderweit auf die beiden Abschnitte verteilt worden.

Im übrigen ist aus den Beschlüssen zum 7. Abschnitt noch folgendes mitzutheilen:

Die Vorschrift über die Aufwiegelung (§ 131) ist in drei Paragraphen zerlegt worden, deren erster die öffentliche Aufwiegelung und Anstiftung zur Aufwiegelung gegen Gehehe usw. behandelt; dabei ist die öffentliche Aufwiegelung zur Aufwiegelung schlechthin, die Anstiftung aber nur mit der Einschränkung unter Strafe gestellt, daß sie in einer die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Weise erfolgt. Der zweite Teil behandelt die öffentliche Aufwiegelung zur Begehung von Verbrechen und Vergehen — unter Qualifizierung der Aufwiegelung oder Anstiftung zum Mord oder zu einem gemeingefährlichen Verbrechen —, der dritte die öffentliche Verherrlichung von Verbrechen unter Befreiung der Beschränkung auf begangene Verbrechen. Die Strafe ist für die Grundtatbestände Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, für den qualifizierten Tatbestand der Aufwiegelung zum Mord oder zu gemeingefährlichen Verbrechen, zu denen auch die Sprengstoffverbrechen gehören, Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten. Die Strafvorschrift gegen die Aufwiegelung zu Verbrechen (§ 132) ist fastlich unverändert übernommen. Im Anblich an sie hat die Kommission eine neue Strafbestimmung gegen die Verabredung eines Verbrechens (Komplot) und die Verabredung zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen (Bande) beschlossen; beides soll mit Gefängnis bestraft werden. Für die bisher erwähnten Tatbestände ist neben Gefängnis und Geldstrafe als Strafe auch Einschließung vorgesehen; bei der Aufwiegelung und Anstiftung zur Aufwiegelung gegen Gehehe usw. kann auf sie allein, in den übrigen Fällen dann erkannt werden, wenn die Straftat, auf welche die Verurteilung sich bezieht, mit Einschließung bedroht ist. Die übrigen Vorschriften des 7. Abschnittes sind im wesentlichen unverändert geblieben. Nur ist der Tatbestand des Landzwangs (§ 143) durch eine andere Fassung der Vorschrift klargestellt, daß der Schutz sich auch auf solche Schriftstücke bezieht, die zwar ihrem Inhalte nach keine Bekanntmachungen sind, aber nach gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht werden müssen (z. B. Wählerlisten).

Wieder aufgenommen ist eine dem sog. Kanzeliparagraphen (§ 130a St.-G.-B.) entsprechende Vorschrift. Die Bestimmung wiederholt mit einigen sprachlichen Änderungen den Tatbestand des Abs. 1 des § 130a.

In dem 8. Abschnitt, Vergehen gegen die Wehrpflicht, das Heer und die Marine (§§ 148 bis 154), ist an Veränderungen folgendes hervorzuheben: Bei der Teilnahme an der Fahrenflucht (§ 150) ist die Strafvorschrift nicht mehr daran geknüpft, daß die der Vorentwurf vorah, die Fahrenflucht oder der Versuch dazu im Felde begangen ist, sondern daran, daß die Teilnahmehandlung in Kriegszustand erfolgt. Der Tatbestand der Selbstverurteilung (§ 151) ist insofern eingekürzt worden, als gefordert wird, daß der Täter nicht nur, wie nach dem Vorentwurf, den Vorfall, sondern weitergehend die Absicht haben muß, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen. Die Strafvorschrift gegen Munitionsentwendung (§ 154) ist auf eine dreierlei Grundlage gestellt, indem sie allgemein auf Munition und Munitionsteile, die bei militärischen Übungen verschossen werden, erstreckt ist. Sie soll in den Diebstahlsabschnitt eingestellt werden. Schließlich sollen die Vergehen dieses Abschnittes auch dann verfolgt werden können, wenn sie im Auslande begangen sind; Ausländer, die sich ihrer schuldig gemacht haben, können ausgewiesen werden.

Die Strafvorschriften des 9. Abschnittes, Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion (§§ 155 bis 158), sind in allen wesentlichen Punkten unverändert beibehalten worden.

Die Vorschriften des 10. Abschnittes, Münzverbrechen und Münzvergehen (§§ 159 bis 164), haben zunächst insofern eine Vereinfachung erfahren, als der § 161 (Münzverringerung) in den § 159 (Münzfälschung) dadurch eingearbeitet worden ist, daß hinter dem Worte „verfälscht“ im § 159 eingefügt ist „oder wer Metallstücke verringert“. In dem § 160 (Zwerverkehrungen falschen Geldes) steht der Vorentwurf eine mildere Strafe vor, daß der Täter das falsche Geld als echt erlangt und nach erkannter Unrechtheit als echt weitergegeben hat. Die Kommission hat diese Strafmilderung gebilligt und auch auf solche Fälle erstreckt, in denen nicht der Täter, wohl aber eine andere ihm nahestehende Person das Geld als echt vereinnahmt hatte. Im übrigen sind die Vorschriften des Vorentwurfs im wesentlichen gebilligt worden. Bei der Eingehung (§ 163) ist zur Vermeidung unnötiger Härten vorgesehen, daß gefälschtes Geld nach Unbrauchbarmachung dem Eigentümer zurückgegeben ist, wenn er an dem Münzverbrechen schuldlos ist. Die erhöhten Mindeststrafen in den §§ 159, 160 sind aufgehoben worden.

Zu dem 11. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege (§§ 165 bis 176), ist hervorzuheben, daß die dem Vorentwurf vorgeschlagene Befreiung der falschen eidlichen Aussage in gewissem Umfange die Billigung der Kommission gefunden hat, daß aber die nähere Ausgestaltung der Vorschrift, deren enger Zusammenhang mit den Verfahrens Vorschriften betont wurde, der zweiten Lesung vorbehalten ist. Die Befreiung des fahrlässigen Falsheldes ist beibehalten die Einzelaussage der Eide, deren vorsätzliche Verletzung als Meineid strafbar ist, dagegen ausgegeben. Statt dessen ist jeder von einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistete Eid unter den Strafsatz gestellt worden. Im Falle des freiwilligen Widerrufs einer falschen eidlichen Aussage (§ 165 Abs. 1, § 169) ist eine Strafverminderung bis auf drei Monate Gefängnis zugelassen; die freiwillige Verhinderung der Abgabe der unrichtigen eidlichen Aussage oder Versicherung an Eidesstatt, zu der der Täter zu verleiten unternommen hatte (§ 167), soll Straflosigkeit herbeiführen.

Beim Tatbestande der falschen Beschuldigung (§ 171) hat die Kommission dem geltenden Rechte den Vorkurs gegeben. Es soll danach nur derjenige strafbar sein, der bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt; nicht genügen soll die bloße Beschuldigung bei einer Behörde, auch wenn sie in der Absicht geschieht, dem Beschuldigten eine Verfolgung zuzugleichen. Ergänzt ist die Vorschrift durch eine neue Strafbestimmung gegen denjenigen, der ohne Beschuldigung einer bestimmten Person Anzeige von einer erdichteten strafbaren Handlung macht. Der Tatbestand der Strafverleitung (§ 172) ist nach zwei Richtungen eingekürzt: die Kommission fordert, daß die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, den anderen der Verletzung zu entziehen, während der Vorentwurf wollte, bei Ueberretungen strafbar sein. Weiterhin ist der Zusammenhang zwischen der Strafverleitung und dem Delikt, auf das sie sich bezieht, stärker betont; es soll nämlich die Verfolgung der Strafverleitung bei Antragsdelikten nur dann zulässig sein, wenn der Strafantrag wegen des Hauptdeliktes gestellt ist, und auf Einschließung soll erkannt werden dürfen, wenn das Hauptdelikt solche zuläßt. Der Tatbestand der unwahren Entschuldigung von Zeugen und Sachverständigen (§ 173) ist unter Rückkehr zum geltenden Rechte auf Schöffen und Geschworene ausgedehnt. Der Parteiverrat und die Gebührenüberhebung (§§ 175, 176) sind übernommen; doch soll ersterer auf Rechtsbestände, die gemerkschaftliche Rechtsangelegenheiten wahrnehmen, Anwendung finden. Zur Befreiung soll dorus eventuais nicht genügen; vielmehr wird in beiden Vorschriften direkter Vorbehalt verlangt. Die Strafvorschriften gegen unterlassene Rechtsanzeige (§ 174) ist insofern nicht unerheblich eingekürzt worden, als sie nicht, wie nach dem Vorentwurf, für alle Verbrechen, sondern nur für bestimmte Verbrechen, deren Feststellung noch vorbehalten ist, beibehalten werden soll. Der Tatbestand ist — ähnlich wie im § 139 St.-G.-B. — dahin abgeändert worden, daß strafbar ist, wer es unterläßt, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen der Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen oder sich durch Anzeige an den Verdächtigten ernstlich zu bemühen, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden. Der Absatz des § 174 ist der Sache nach beibehalten worden.

Die Vorschriften des 12. Abschnittes über die Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung der Ehe und des Personenstandes (§§ 177 bis 180) sind im wesentlichen beibehalten worden. Beim Ehebruch (§ 178) ist beschlossen worden, daß der Strafantrag zurückgenommen werden kann. Beim Ehebruch (§ 180) ist Vorkurs getroffen, daß das Antragsrecht auf die Erben des Berechtigten Ehegatten nicht übergeht und daß in besonders

leichter Fällen von Strafe abgesehen werden kann, wenn zur Zeit der Tat die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war. Schließlich ist in diesen Abschnitten — und zwar ohne sachliche Veränderung — der § 67 des Personenstandsgesetzes eingearbeitet, der einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener mit Strafe bedroht, der ohne den Nachweis der Ehegatschaft vor dem Standesbeamten zu den religiösen Feierlichkeiten der Ehegatschaft schreitet.

Deutsches Reich.

Süddeutscher Humor.

Die Wahrheit über den Tyrannenmörder Tell.

Die Nacht vor dem Kaiserhof ist bekanntlich eins von den Zeichen, woran man den Ernst und die Zielbewußtheit parlamentarischer Genossen, dem „Vorwärts“ und dem „Leipziger Volkszeitung“ zufolge, untrüglich erkennt. In Süddeutschland läßt man die Sache gemüthlicher auf, wie folgender Artikel der sozialdemokratischen „Münchener Post“ beweist:

Ich kann Ihnen aus guter Quelle mitteilen, daß Friedrich Schiller die Geschichte mit dem Wilhelm Tell falsch dargestellt hat. Es war nämlich so: Der Tell war gar nicht so unüberlegt, wie Schiller ihm behauerterweise sein läßt. Er mußte vielmehr sehr gut, wie man auf würdige Weise, ohne die ihm von Schiller angehängten üblen Konsequenzen, gegen den aufgeblasenen Gekierhüt demonstrieren konnte. Er verweigerte dem Wahrzeichen der Knechtschaft in der Tat seine Reverenz, aber in erheblich milderer provokierender Weise: Merkte er nämlich, daß er in die Nähe des Jutes geriet, so lehrte er einfach vorher um und wählte einen anderen Weg. Einmal, als er zerkrutet fast schon, ohne es zu merken, bei dem Spandarm der Tyrannie angefangen war, ließ er, schnell gefaßt, gefeisesgegenwärtig loeilig davon, daß er den eigenen Hut verlor.

Ich gebe Ihnen anheim, verehrliche Redaktion, den Tell in diesem demonstrierenden Sinne umzuarbeiten. Mußt er für diese Kunst, dem Verbrechen vorzubeugen, finden Sie eben jetzt in der Zeitgeschichte. Ich lese wenigstens in einigen Particellitäten, daß die Gemüter ihrer Redakteure durch das Ende der Reichstagsarbeiten höchst peinlich affiziert sein sollen, nicht sowohl wegen der elenden Unfruchtbarkeit dieses gefahrerfüllenden Abschnittes, als weil ein Mensch, Gerolf, Doktor und Rechtsanwalt aus Magdeburg — mit Namen Landsberg — beim obligaten Kaiserhof anwesend blieb, anstatt durch vorheriges Davonlaufen machtlos gegen Kaiser Wilhelm II. zu demonstrieren. Das wird jenem Genossen als ein Bekanntnis zum Monarchismus bid und fett angefreidet.

Ich bin, verehrliche Redaktion, schon oft Zeuge de, also organisierten Demonstration gegen den Monarchismus gewesen. Eine besondere Erschütterung der Monarchie habe ich nicht wahrgenommen. Wohl aber bin ich selbst regelmäßig recht peinlich erschüttert worden. Nicht sowohl, weil meine monarchischen Gefühle verletzt worden waren, sondern gerade deshalb, weil ich ein selbstständiger Republikaner bin, und insbesondere meinen Gefühlen für Wilhelm II. nur den Grad von Wärme anbeizeln lasse, der durch das Strafgefängnis als Minimum festgelegt ist. Durc das Strafen zu demonstrieren, schien mir immer ein recht fatales Tun. Und wenn gar noch die dreimal beneideten Hofräte den letzten Entschieden an der Tür die Reichsliche flattern machten, lo erquidete mich die Komik dieser Art von Demonstration keineswegs.

Mir scheint, als ob solche Vorküsse zu den (um mit dem Nürnberger Parlamentarier Hübnerin zu sprechen) „an sich nicht einwandfreien Dingen“ gehören, die „durch die Gewohnheit veredelt“ sind. Und ich möchte glauben, daß der parlamentarische Feindling Landsberg aus Magdeburg eben, weil er an die Sache nicht gewöhnt war, auch nichts weniger als eine Veredelung empfunden hat.“

Das deutsche Geschwader in Amerika.

Präsident Taft hat an Kaiser Wilhelm folgendes Telegramm geschickt:

Ich möchte der großen Freude Ausdruck geben, die mir der Empfang der Offiziere und Mannschaften des deutschen Geschwaders in unseren Häfen sowie der Besuch Ihres herrlichen Schlachtschiffes „Moltke“ bereitet hat. Ich hoffe, daß die ausgesendeten Vertreter Ihrer tüchtigen Marine bei dieser Gelegenheit annehmbar die gleichen angenehmen und herzlichen Erinnerungen mit sich nach Hause nehmen, welche die Offiziere unserer Schiffe während des Aufenthaltes in Ihren gastlichen Gewässern gesammelt haben.

Darauf hat Kaiser Wilhelm geantwortet:

Ich danke Ihnen für Ihr liebenswürdiges Telegramm und für den herzlichen Empfang, welchen Ihre amerikanische Flotte und das amerikanische Volk den Offizieren und Mannschaften Meiner Kreuzer bereitet haben. Ich hoffe, daß dieser Besuch Meiner Schiffe an Ihren gastlichen Häfen weiter dazu beitragen wird, die guten und freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen unseren Völkern bestehen, zu kräftigen.

Kongo-Kamerun-Kommission.

Der „Nordd. Allg. Ztg.“ zufolge wird die deutsch-französische Kongo-Kamerun-Kommission am 15. d. M. in Bern

Diese Theatermode scheidet nicht ohne rein literarischen Kredit. Das Deutsche Theater... Diese Theatermode scheidet nicht ohne rein literarischen Kredit. Das Deutsche Theater... Diese Theatermode scheidet nicht ohne rein literarischen Kredit. Das Deutsche Theater...

Vermischtes.

Ein Einkommen von 460 Mark in der Minute.

Die Unterlegung über die Beziehungen zwischen der Standard Oil Company und den ihr angelegerten Unternehmen, die im Laufe des gegen den Deutsches... Die Unterlegung über die Beziehungen zwischen der Standard Oil Company und den ihr angelegerten Unternehmen...

Theater und Musik.

Festkonzert des R. K. V. im Grossherzoglichen Hoftheater zu Weimar am 1. Juni 1912.

Auf Einladung der Stadt Weimar veranstalteten die im R. K. V. (Musikvereiner) Karlsruher... Auf Einladung der Stadt Weimar veranstalteten die im R. K. V. (Musikvereiner) Karlsruher...

Justizrat Munchel gestorben.

Der Notar Justizrat Friedrich Münchel, der sich seit dem 18. März d. J. unter dem Verdacht, Stempelgelber... Der Notar Justizrat Friedrich Münchel, der sich seit dem 18. März d. J. unter dem Verdacht, Stempelgelber...

Ein Herz von General Booth. General Booth, der große Führer der Heilsarmee, der mehr als zwei Jahre nahezu völlig erblindet ist, hat sich vor einigen Tagen einer Operation unterzogen... Ein Herz von General Booth. General Booth, der große Führer der Heilsarmee...

sch geschickten Boote fahren in buntem Wechsel an den von... sch geschickten Boote fahren in buntem Wechsel an den von... sch geschickten Boote fahren in buntem Wechsel an den von...

Die Prämie der preussischen Klassenlotterie. Bei der Nachmittagsziehung der 226. preussischen Klassenlotterie wurde die eine der beiden Prämien von 300 000 Mark... Die Prämie der preussischen Klassenlotterie. Bei der Nachmittagsziehung der 226. preussischen Klassenlotterie...

Reizung zweier Kinder.

Unterhalb der Gengerniederung sind gestern nachmittag das zweiährige Töchterchen einer Familie aus der Hirtentstraße... Unterhalb der Gengerniederung sind gestern nachmittag das zweiährige Töchterchen einer Familie aus der Hirtentstraße...

Der Damen-Geographen-Zentralverein „Gabelsberger“ hielt am Dienstagabend im Hotel „Deutscher Hof“, Grandstraße... Der Damen-Geographen-Zentralverein „Gabelsberger“ hielt am Dienstagabend im Hotel „Deutscher Hof“, Grandstraße...

Der Mautengrenzenverein 3. Juni. Am 3. Juni sind im Stadtmittelschulsaal eine Mautengrenzenversammlung... Der Mautengrenzenverein 3. Juni. Am 3. Juni sind im Stadtmittelschulsaal eine Mautengrenzenversammlung...

Ein Koggenstern von 250 Meter Höhe wurde auf dem Seebel... Ein Koggenstern von 250 Meter Höhe wurde auf dem Seebel... Ein Koggenstern von 250 Meter Höhe wurde auf dem Seebel...

Die Pulsader durchschnitten hat sich gestern morgen ver... Die Pulsader durchschnitten hat sich gestern morgen ver... Die Pulsader durchschnitten hat sich gestern morgen ver...

Provinzialnachrichten.

1 Million Ueberschuss.

Dresden, 5. Juni. Die Schlussrechnung der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911 ergibt einen Ueberschuss von 1 068 055,91 Mark.

Ueberfall durch Zigeuner?

Jena, 5. Juni. Seit einigen Tagen wird die hiesige Gegend durch Verfolgung von Zigeunerbanden, bei denen der Mörder... Jena, 5. Juni. Seit einigen Tagen wird die hiesige Gegend durch Verfolgung von Zigeunerbanden, bei denen der Mörder...

Unwetter auf dem Untereißelsfeld.

Heiligensfeld, 4. Juni. Ein fürchterliches Unwetter hat auf dem Untereißelsfeld geherrscht. In Wöbelschlag der Wilt in die... Heiligensfeld, 4. Juni. Ein fürchterliches Unwetter hat auf dem Untereißelsfeld geherrscht. In Wöbelschlag der Wilt in die...

Des Großherzogtums „Hörschüler“.

Weimar, 3. Juni. Ein Leier schreibt dem „Gr. Mg. Anz.“: Kommt nun Sonntags nach der großherzoglichen... Weimar, 3. Juni. Ein Leier schreibt dem „Gr. Mg. Anz.“: Kommt nun Sonntags nach der großherzoglichen...

W. Krieken, 6. Juni. (Wissenschaften). In einem früheren Artikel konnten wir unsere Leser darauf hinweisen, daß... W. Krieken, 6. Juni. (Wissenschaften). In einem früheren Artikel konnten wir unsere Leser darauf hinweisen, daß...

Letzte Nachrichten.

Die Schweiz will keine deutsche Botschaft.

Bern, 5. Juni. In einem Leitartikel beipricht heute der „Bund“ die Frage der Erhebung der deutschen Botschaft in Bern. Es ist möglich, daß Poincaré von den Radikalen gestützt wird, weil er in der Wahlreform bis zum geringsten Tage etwas zu zweideutige Haltung beobachtet hat. Es ist aber sicher, daß dieser Sturz erst nach der Annahme der Reform in der Kammer his vollziehen kann, denn wenn auch die Radikale eine neue Regierung aus Ruder brächten, so bliebe die Wahlreform dennoch auf der Tagesordnung und weder ein Ministerium Briand, noch ein Ministerium Bourgeois könnte sie anders lösen als Poincaré.

Die französische Wahlreform.

Paris, 5. Juni. Die Wahlreform wird im großen und ganzen in der Form durchgehen, in der die Regierung sie ausgearbeitet hat. Es ist möglich, daß Poincaré von den Radikalen gestützt wird, weil er in der Wahlreform bis zum geringsten Tage etwas zu zweideutige Haltung beobachtet hat. Es ist aber sicher, daß dieser Sturz erst nach der Annahme der Reform in der Kammer his vollziehen kann, denn wenn auch die Radikale eine neue Regierung aus Ruder brächten, so bliebe die Wahlreform dennoch auf der Tagesordnung und weder ein Ministerium Briand, noch ein Ministerium Bourgeois könnte sie anders lösen als Poincaré.

Die Lage in Belgien.

Brüssel, 5. Juni. Die Befragung der Opfer der vorgerichtlichen Waffentrafik fand heute statt. Der Bürgermeister hatte im Einvernehmen mit den Militärbehörden beschlossen, daß keinerlei Kundgebungen stattfinden sollten. Eine Unterstufung wurde eingeleitet zur Verhaftung der jungen Leute, welche die Waffentrafik ins Werk gesetzt haben. Diese Waffentrafik wird sowohl von der sozialdemokratischen, als auch von den übrigen Parteien gelehrt. Es wird erklärt, daß sie im Zentrum rasche Fortschritte. Im Urkunden zu verhehlen, haben die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden verfügt, keine Menschenansammlungen auf öffentlichen Plätzen zu gestatten.

Brüssel, 5. Juni. Der Generalkongress der Arbeiterpartei beschloß in einer heutigen Versammlung, die Arbeiter aufzufordern, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen. Er rief von einem Generalkongress ab, da für den 30. h. M. eine Arbeiterkonferenz einberufen werden wird, die wichtige Beschlüsse fassen soll.

Aus Ungarns Parlament.

Budapest, 5. Juni. Nach Entfernung der Obstruktion wurde das Militärstrafgesetz in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen. Heute ist es bereits zweimal zu Konsulten gekommen, bei denen nur das Eingreifen der Rechten ein Zurückgehen verhindert.

Die verurteilten Abgeordneten.

Budapest, 5. Juni. Der Amnitionsauschuss verurteilte heute 30 Abgeordnete, darunter Zúth, zum Ausschluß von 15 und Kocsány zum Ausschluß von 10 Sitzungen. Die meisten übrigen zur Verurteilung sei in Zehen gegliedert, es bezühe das Recht des Stimmens, wurde konstatiert. Die Regierung beabsichtigt, schon heute einen Antrag auf Revision der Hausordnung nach dem Muster der Sozialisten einzubringen.

Obstruktion im österreichischen Parlament.

Wien, 5. Juni. Vier Rutenen begannen heute in der Sitzung des Budgetauschusses gemäß ihrem Verbot die Obstruktion.

Graf Zeppelin beim Kaiser.

Hamburg, 5. Juni. Graf Zeppelin ist zum Vortrag zum Kaiser gebeten worden. Er wird aus diesem Grunde heute oder morgen nach Berlin fahren.

Riesenschand.

Dresden, 5. Juni. In der Stadt Königsbrunn bei Dresden ist vorige Nacht das große Eisenwerk niedergebrannt. Vierhundert Arbeiter sind durch den Brand brotlos geworden.

Witterungs-Aussichten.

Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes.

Dienstliche Anzeigen, Mittwoch, 5. Juni, 8 Uhr morg. Aufbruchverteilung und Wetterlage in Europa.

Die Tiefdruckverhältnisse verlaufen und ziehen in nordöstlicher Richtung weiter, so daß auch morgen veränderliches, mäßig kühles Wetter mit vereinzelten Gewittern und zeitweiligen Regenfällen zu erwarten ist.

Witterungsaussicht für den 6. Juni:

Veränderlich, mäßig kühl, lebhafter südwestlicher Wind, einzelne Gewitter, zeitweilige Regen.

Wetterwarte zu Hamburg.

(Auf Grund der Depeschen des Reichs-Wetter-Dienstes.)

- 7. Juni: Guter bei Wolkenzug, wärmer.
8. Juni: Bewölkt, lebhaft, frühzeitig Regen, Gewitter.
9. Juni: Bewölkt, lebhaft, frühzeitig Regen, Gewitter.
10. Juni: Bewölkt, lebhaft, frühzeitig Regen, Gewitter.
11. Juni: Bewölkt, lebhaft, frühzeitig Regen, Gewitter.
12. Juni: wärmer, mäßig, teils heiter, harter Wind.

Leitung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Fritzsche; für Ausland und Letzte Nachrichten: J. Dr. jur. Karl Baer; für Feuilleton, Vermischtes u. Martin Feudtwarmer; für den Inseratenteil: Albert Barth. Druck und Verlag von Otto Hendel. Sämtlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umfaßt 8 Seiten —

einjährig 10 Mark, halbjährig 5 Mark.

Sport.

Renn-Depeschen.

Rennen zu De Tremblay, Mittwoch, den 5. Juni 1912.
I. Prix Gradulent. Ditt. 1000 Meter. Fr. 2000.
1. Fox Glove (H. Woodland), 2. Whittips III (J. Childs), 3. Ma Lulu Girl (Rangford).
II. Prix Triennal. Ditt. 1000 Meter. Fr. 3000.
1. Romence (J. Bara), 2. Sophie (Sollano), 3. Holly Hill (Baltique).
III. Prix Franc Tireur. Ditt. 3000 Meter. Fr. 4000.
1. Lake Ave (H. Vaut), 2. Claque Sec (Sumpter), 3. Dandy III (Ch. Sobbs).
IV. Prix Saitarille. Ditt. 1800 Meter. Fr. 4000.
1. Ultra III (Jennigs), 2. The Griffin (Mac Gee), 3. Majard (J. Childs).
V. Prix Finlands. Ditt. 2000 Meter. Fr. 6000.
1. Petite Norm. (G. Gout), 2. Theresia (Jennigs), 3. Wiche Dore (G. Moreau).
VI. Prix Saitarille. Ditt. 1800 Meter. Fr. 4000.
1. Ultra III (Jennigs), 2. The Griffin (Mac Gee), 3. Majard (J. Childs).
VII. Prix Saitarille. Ditt. 1800 Meter. Fr. 4000.
1. Ultra III (Jennigs), 2. The Griffin (Mac Gee), 3. Majard (J. Childs).

21. Ziehung 5. Klasse 226. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 5. Juni 1912 vermittels.

Anf jede gezogenen Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallt, und zwar je einer nach der 1. und 2. Abtheilung I und II.

Nur die Gewinne über 200 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Nachdruck verboten.)

Table with multiple columns of lottery numbers and corresponding prizes. Includes sub-sections for 'Obine Gewähr.' and 'Nachdruck verboten.' with various numerical entries.

21. Ziehung 5. Klasse 226. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 5. Juni 1912 nachmittags.

Anf jede gezogenen Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallt, und zwar je einer nach der 1. und 2. Abtheilung I und II.

Nur die Gewinne über 200 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Obine Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

Table with multiple columns of lottery numbers and corresponding prizes. Includes sub-sections for 'Obine Gewähr.' and 'Nachdruck verboten.' with various numerical entries.

I. Daßla-Härten-Rennen. Sanftian II. Ditt. 3000 Meter. 2500 Mark. I. Sidpol (G. Weber), 2. Lord Maner (Zentisch), 3. Rangsdorf (Streit).
II. Potsdamer Jagd-Rennen. Ditt. 5200 Meter. Ehrenpreis 3000 Mark. I. Emig I (H. v. Jöbel), 2. Prognose (Sptm. Schönbarg), 3. Goutte (H. v. Vagenh.).
III. Germania-Jagdrennen. Hindcap. Dittanz 5500 Meter. 18000 Mark. I. Eberich (Braun), 2. Werra (Wieshaupt), 3. Erantob (A. Rofat).
IV. Charlottenburger Erinnerungrennen. Ditt. 4000 Meter. 5000 Mark. I. Prolos (Dr. Rieck), 2. Saint Mihl (H. v. Welter), 3. Edda (St. Dörensberg).
V. Goldla-Jagdrennen. Dittanz 3200 Meter. 5000 Mark. I. Malatje (Schiemann), 2. Hermes I (Fritsch), 3. Awanti (A. Rofat).
VI. Was de fer-Jagdrennen. Ditt. 3200 Meter. 3000 Mark. I. Belpranis (H. v. Vagenh.), 2. Radesauer (H. v. Widen), 3. Stretle (Dr. Strachwitz).

Klassen-Lotterie findet statt am 10. u. 11. Juni 1912.

Large table of lottery numbers and prizes for the 'Klassen-Lotterie'. Includes sub-sections for 'Obine Gewähr.' and 'Nachdruck verboten.' with various numerical entries.

Berliner Börse, 5. Juni 1912

Wochenspanne: 1 Pf. 100. Lira: 20 Pf. 100. ... Bankdiskont 6 1/2, Lombarddiskont 6 1/2, Privatskont 4 1/2

Main table of stock prices and market data, organized into columns for various sectors like 'Wächs. Fds.', 'Deutsche Hypoth.-Plands.', 'Bank-Aktien', etc.

Wochenskurs

Table of weekly market rates and prices for various commodities and currencies.

